

VM1-W-VPV-Mag.Eg/Hö

05.07.2021

COVID-19:

- **Steckung e-Card / o-Card**
- **Einhaltung der Mindestöffnungszeiten**
- **Mutter-Kind-Pass Untersuchungen**
- **AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation**
- **AU-Meldung bei COVID-19-Verdachtsfällen**
- **COVID-19-Risiko-Atteste**
- **COVID-19 Impfung**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Wie wir Ihnen in mehreren Informationsschreiben mitgeteilt haben, hat die ÖGK zu Beginn der COVID-19 Pandemie, als die damit verbundenen Einschränkungen ein erhebliches Ausmaß angenommen haben, rasch und unbürokratisch zahlreiche Erleichterungen bzw. Unterstützungsmaßnahmen im Interesse der Ärztinnen und Ärzte sowie Patientinnen und Patienten gesetzt.

Wenngleich die COVID-19 Pandemie realistisch noch nicht überwunden ist, so haben sich die Einschränkungen aufgrund der Pandemie inzwischen doch erheblich reduziert und können Patientinnen und Patienten jetzt wieder nahezu uneingeschränkt persönlich in die Praxen kommen und tun dies auch.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie mit diesem Schreiben über **wichtige Maßnahmen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren:

1. Steckung e-Card / o-Card

Zu Beginn der COVID-19 Pandemie wurde zur Verringerung des Infektionsrisikos von der ÖGK akzeptiert, dass anstelle der e-Card die o-Card gesteckt wird. Wir ersuchen Sie, dass ab sofort in Ihren Ordinationen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung grundsätzlich wieder die **e-Card** gesteckt wird und das Stecken der o-Card – wie vertraglich vorgesehen – nur im Ausnahmefall erfolgt.

2. Einhaltung der Mindestöffnungszeiten

Die Sicherstellung einer kontinuierlichen Versorgung der Versicherten war auch während der COVID-19 Pandemie erklärtes Ziel der ÖGK. Als Reaktion auf ein tatsächlich erheblich reduziertes Patientenaufkommen wurde allerdings zu Beginn der Pandemie eine Reduktion der Mindestöffnungszeiten durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte akzeptiert. Im Sinne einer optimalen Patientenversorgung ersuchen wir Sie, unbedingt wieder die **regulären (vertraglichen) Ordinationszeiten** einzuhalten, sofern Sie allfällige Reduktionen nicht ohnehin bereits rückgängig gemacht haben.

3. Mutter-Kind-Pass Untersuchungen

Die Krankenkassen wurden Anfang November 2020 vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (Familienministerium) angewiesen, keine Kürzungen beim Kinderbetreuungsgeld vorzunehmen, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen für die Eltern aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus innerhalb der entsprechenden Fristen nicht möglich bzw. zumutbar ist. Von der ÖGK wurde daher eine Nachverrechnung von außerhalb der Fristen durchgeführten Untersuchungen akzeptiert und gleichzeitig angekündigt, dass wir uns beim Widerruf dieser besonderen Verrechnungsbedingungen an den Vorgaben des Familienministeriums orientieren werden.

Mit Ende Mai 2021 ist nunmehr die Ausnahmeregelung des Familienministeriums ausgelaufen, weshalb künftig wieder nur fristgemäß durchgeführte Mutter-Kind-Pass Untersuchungen mit der ÖGK verrechenbar sind. Kulanter Weise können Mutter-Kind-Pass Untersuchungen, die aufgrund der Pandemie während der entsprechenden Fristen nicht durchgeführt werden konnten, in der Folge jedoch nachgeholt werden/wurden, noch **bis 31.07.2021** mit der ÖGK verrechnet werden.

4. AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation

Die AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation wurde von der ÖGK allgemein, d.h. nicht nur für COVID-19-Verdachtsfälle mit Krankheitssymptomen, längstens bis 30.06.2021 verlängert (vgl. Rundschreiben vom 12.05.2021). Ab 01.07.2021 dürfen daher – bis auf Widerruf – **nur noch Personen, die im Sinne des BMSGPK als COVID-19-Verdachtsfall gelten und Krankheitssymptome aufweisen**, ohne persönlichen Ordinationsbesuch auf Basis einer telemedizinischen Begutachtung arbeitsunfähig gemeldet werden.

5. AU-Meldung bei COVID-19-Verdachtsfällen

Diesbezüglich gilt weiterhin unverändert: Nachdem es für die Absonderung von COVID-Verdachtsfällen nicht in allen Bundesländern eine lückenlose Sicherstellung gibt, dass die Verdachtsfälle bereits ab dem Zeitpunkt der Kenntnis vom Verdacht behördlich abgesondert sind, werden wir weiterhin die AU-Meldung von **COVID-19-Verdachtsfällen** bei Vorliegen

entsprechender **Krankheitssymptome** akzeptieren. Solche AU-Meldungen sind über den normalen eAUM-Prozess an die ÖGK zu übermitteln und mit der ICD-10-Diagnose „U 07.2 (COVID Verdachtsfall)“ entsprechend zu codieren bzw. ist diese ICD-10-Diagnose im Freitext anzugeben.

Derartig übermittelte AU-Meldungen für COVID-19-Verdachtsfälle werden von der ÖGK grundsätzlich für **fünf Arbeitstage** akzeptiert, es sei denn, Sie legen gleich bei der Krankschreibung eine längere Dauer der Arbeitsunfähigkeit (bei AU-AF-Meldung) fest. Die betroffene Person wird durch die ÖGK nach Einlangen einer derartigen AU-Meldung kontaktiert und über die weitere Vorgangsweise informiert.

Eine **Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit** ist bei COVID-19-Verdachtsfällen dann möglich, wenn weiterhin entsprechende Krankheitssymptome vorliegen und die/der PatientIn nicht ohnehin behördlich abgesondert ist.

6. COVID-19-Risiko-Atteste

Die Verrechenbarkeit von COVID-19-Risiko-Atteste sowie der Zeitraum, für den Freistellungen aufgrund der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe möglich sind, endeten mangels einer weiteren Verlängerung durch den Gesetzgeber mit Ablauf des 30.06.2021. Bereits ausgestellte COVID-19-Risiko-Atteste verlieren mit diesem Stichtag ihre Gültigkeit.

Wenn die epidemiologische Gesamtsituation dies erforderlich macht, kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung allerdings erneut Zeiträume festlegen, in denen eine Freistellung und somit auch eine Verrechenbarkeit von COVID-19-Risiko-(Folge-)Attesten möglich ist. Sollte dieser Fall eintreten, würden wir Sie gesondert über diesen Umstand und die Abrechnungsdetails informieren.

7. COVID-19 Impfung

Die Verrechenbarkeit der COVID-19 Impfung (Details siehe Rundschreiben vom Februar 2021) wurde durch eine Gesetzesnovelle von 30.09.2021 auf 31.12.2021 verlängert.

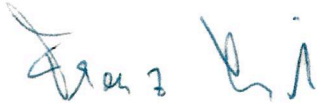
Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit coronabedingten Erleichterungen bzw. Unterstützungsmaßnahmen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHR ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien:

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400, E-Mail: vpv.vpa@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

P.S.: Die Festlegungen gelten grundsätzlich auch für den Bereich der BVAEB und SVS.

Für Selbständige gilt abweichend davon, zu:

5. AU-Meldung: Die Bestätigung einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit ist auch dann notwendig, wenn zugleich eine Absonderung vorliegt.

6. COVID-19-Risiko-Atteste: Diese waren mangels Rechtsgrundlage für Selbständige zu keiner Zeit verrechenbar.